

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

12.06.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 11

## Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 247 S " Zwischen Sprockhöveler Straße und Drei Könige"  
- Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ..... 2
2. Bekanntgabe der Beisitzer/-innen und der stellvertretenden Beisitzer/-innen  
des Wahlausschusses zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der  
Stadt Witten ..... 5
3. Endausbau Cörmannstraße  
- Entwurfsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 6
4. Masterplan Universität Witten/Herdecke  
- Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für ein Teilgebiet  
des „Städtebaulichen Rahmenplans des Masterplans Universität“ ..... 7
5. Ersatzbestimmung eines Integrationsratsmitgliedes ..... 10

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

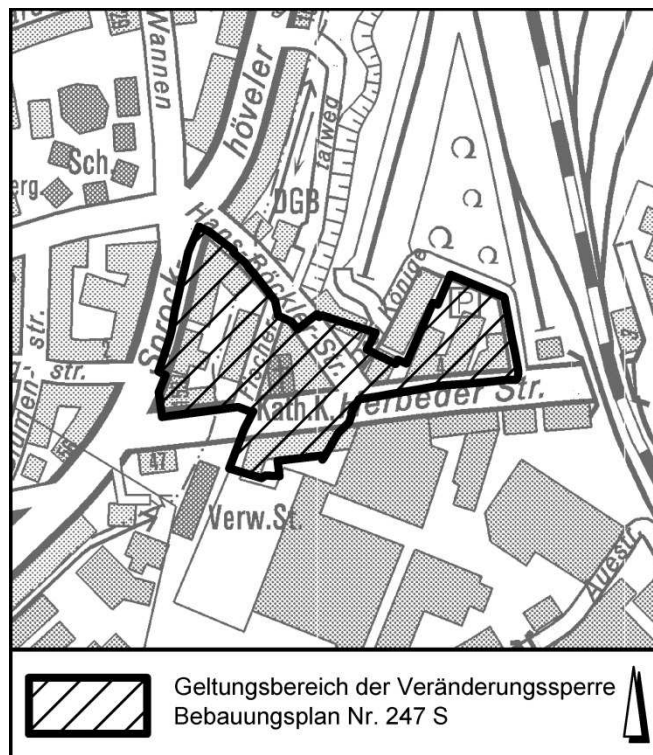
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus,  
Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist  
als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Bebauungsplan Nr. 247 S " Zwischen Sprockhöveler Straße und Drei Könige" - Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in Witten-Heven die Liegenschaften der Herbeder Straße 4 - 40 einschließlich aller dazugehörigen Stellplatzanlagen. Weiterhin sind die Liegenschaften an der Hans-Böckler-Straße 2-6 auf der Nordseite sowie 1-17 auf der Südseite in der Abgrenzung enthalten. Die Liegenschaften am Fischertalweg 3 und 5 zwischen der Herbeder Straße und der Hans-Böckler-Straße, sowie die Liegenschaften östlich der Sprockhöveler Straße von der Hausnummer 131-153 bilden den westlichen Abschluss der Abgrenzung.





Der Rat der Stadt Witten hat am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG**  
der Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich  
des Bebauungsplans Nr. 247 "Drei Könige"  
vom 02.06.2015

**Präambel**

Die Frist für die Veränderungssperre vom 22.07.2013 muss um ein Jahr verlängert werden. Aufgrund des Teilungsbeschlusses vom 11.09.2014 erhielt der für diese Veränderungssperre relevante Teilbereich des ehemaligen Bebauungsplans Nr. 247 die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 247S „Zwischen Sprockhöveler Straße und Drei Könige“. Insofern muss die Bezeichnung dieser Satzung angepasst werden.

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 247 "Drei Könige" vom 22.07.2013, in Kraft getreten mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.07.2013, erhält folgenden Titel:

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 247S „Zwischen Sprockhöveler Straße und Drei Könige“.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.



## Hinweise:

1. Die Satzung und der Plan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 02.06.2015

Leidemann  
Bürgermeisterin



## **Bekanntgabe der Beisitzer/-innen und der stellvertretenden Beisitzer/-innen des Wahlausschusses zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Witten**

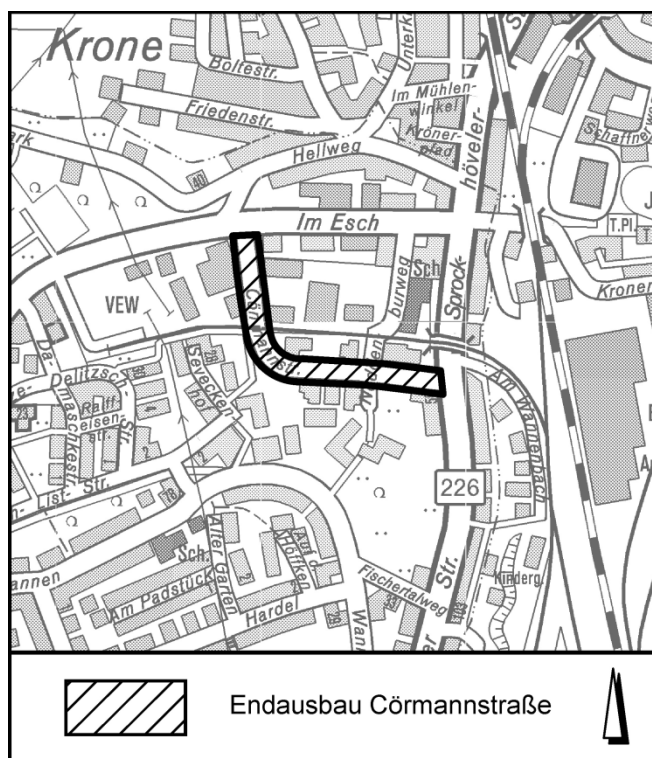
Folgende Personen sind gem. § 6 der Kommunalwahlordnung als Beisitzer und Beisitzerinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in den für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Witten 2015 zu bildenden Wahlausschuss gewählt:

Beisitzer/Beisitzerin	Stellvertreter/Stellvertreterin
Fuchs, Susanne, SPD	Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
Humberg, Willi, SPD	Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
Wiegand, Klaus, SPD	Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
Fennhahn, Julian, CDU	Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
Kubski, Heiko, CDU	Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
Heine, Ulrike, B 90/Die Grünen	Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge
Riepe, Klaus, bürgerforum Witten	Dr. Tillmann, Klaus-Peter
Wolf, Jürgen, Die Linke	Samoticha, Carsten

Witten, 08.06.2015  
Der Wahlleiter  
Kleinschmidt  
Beigeordneter



## Endausbau Cörmannstraße - Entwurfsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Ausschuss für Verkehr (VKA) der Stadt Witten hat am 16.04.2015 beschlossen, den Entwurf der Ausbauplanung der Cörmannstraße vom 18.03.2015 im Rahmen einer Bürgerbeteiligung vorzustellen. Kommt es dabei zu keinen wesentlichen Einwänden oder Änderungen, wird der Endausbau vorbehaltlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme entsprechend des Entwurfes durchgeführt.

Im Ortsteil Heven verbindet die Cörmannstraße die Sprockhöveler Straße und den Hellweg. Sie dient als Gewerbegebietsstraße. Der Entwurf sieht neben dem Ausbau der Fahrbahn die Anlage von Längsstellplätzen sowie einen einseitig geführten Gehweg vor.

Zu diesem Thema wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen im Foyer des Planungsamtes Gelegenheit zur Information und Erörterung gegeben. Die zweiwöchige Auslegung findet in der Zeit von **Montag, 22.06.2015 bis einschließlich Freitag, 03.07.2015**, während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, statt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Sternemann (Tel. 581 - 4162) vom Planungsamt der Stadt Witten zur Verfügung.

Witten, den 09.06.2015

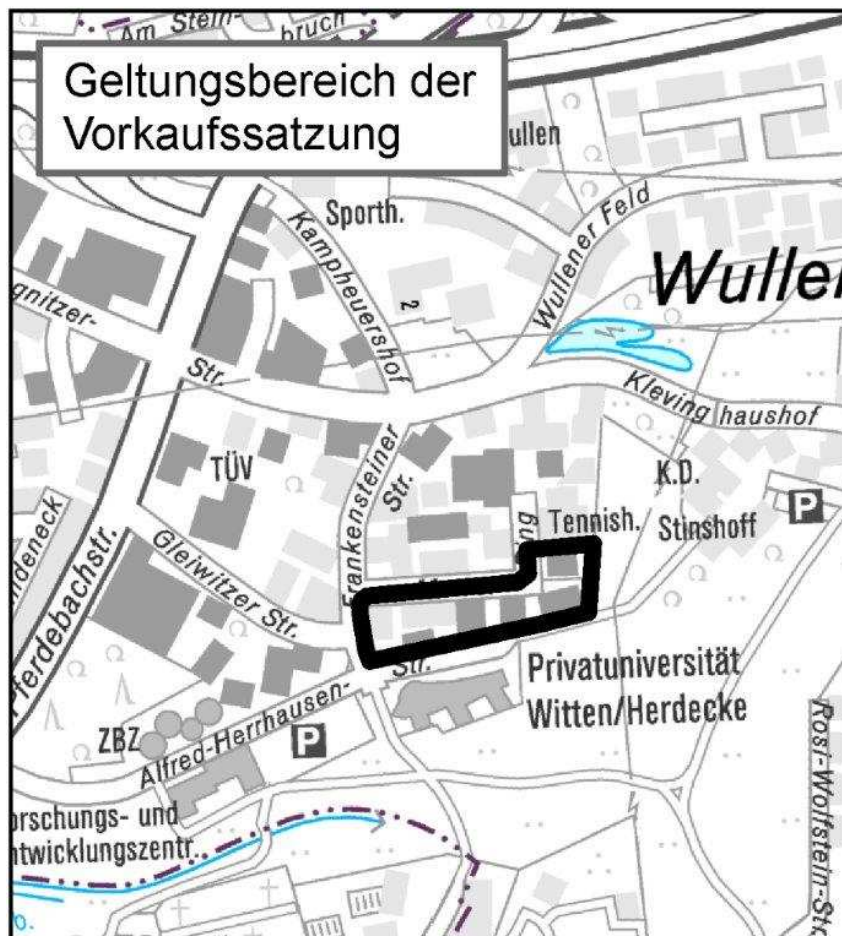
Die Bürgermeisterin,  
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)



## Masterplan Universität Witten/Herdecke

### - Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für ein Teilgebiet des „Städtebaulichen Rahmenplans des Masterplans Universität“

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst in Witten-Annen die Liegenschaften Frankensteiner Straße 10 sowie Mewer Ring 2, 4, 6, 6a, 8 und 10.



Der Rat der Stadt Witten hat am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:



## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für ein Teilgebiet des „Städtebaulichen Rahmenplans des Masterplans Universität“ vom 10.06.2015**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Städtebauliche Maßnahme**

(1) Die Stadt Witten beabsichtigt, den östlichen Teil des „Gewerbegebietes Pferdebachstraße / Liegnitzer Straße / Mewer Ring“, Stadtteil Annen, auf Grundlage des „Städtebaulichen Rahmenplans des Masterplans Universität“ aus dem Jahr 2015 zu entwickeln. Durch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes soll der Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet und Universitätscampus mit dem Ziel einer universitären Nutzung entwickelt werden. Es sollen neue Flächen für die Hochschulnutzung entstehen, die bebauten Flächen im Übergangsbereich Liegnitzer Straße und Mewer Ring und Universität sollen eine Umnutzung erfahren.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Erschließung und der landschaftsräumlichen Einbindung erlässt die Stadt Witten für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 02.04.2015, im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Witten nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 25 (1) Satz 2 und § 16 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.





## Hinweise:

1. Die Satzung und der Plan über den Geltungsbereich der Vorkaufssatzung kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 10.06.2015

Leidemann  
Bürgermeisterin



**STADT WITTEN**  
**Die Bürgermeisterin**  
**als Wahlleiterin**

## **Ersatzbestimmung eines Integrationsratsmitgliedes**

Für das ausgeschiedene Mitglied des Integrationsrates der Stadt Witten Anke Dubbeldam (Bunte Liste Witten) habe ich gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aus der Liste "Bunte Liste Witten" die Bewerberin

**Sebnem Balci, wohnhaft Dirschauer Str. 37, 58453 Witten**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei mir (Rathaus, Zimmer 103) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, den 09.06.2015

Leidemann  
Bürgermeisterin